Anzeige zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank nach § 3 Abs. I des Hess. Gaststättengesetzes (HGastG)

Der Magistrat der Stadt Eppstein Fachbereich Sicherheit & Ordnung Rossertstraße 21 65817 Eppstein

Angaben zum Antragsteller Personalien des Gaststätten-Gewerbetreibenden bzw. des Vertreters der juristischen Person (Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. I dieses Antrages für jede Person zu machen)					
Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)					
Telefonnummer					
E-Mail-Adresse					
Familienstand:	☐ ledig☐ verwitwet	□ verheiratet□ geschieden			
Geburtsdatum und -ort:					
Staatsangehörigkeit:					
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Heimatanschrift)					
	von:		bis:		
Aufenthaltsorte in den letzten fünf Jahren:	in:				
(Bitte genauen Zeitraum, und komplette Anschrift angeben)	von:		bis:		
	in:				

Angaben zum Betrieb				
Gewünschter Betriebsbeginn				
Name der Gaststätte				
Lage (Straße und Hausnummer				
Weitere Angaben zur Lage, so- weit sich im Gebäude mehrere Gaststätten befinden:				
Welche Art von Speisen / Getränken werden angeboten?				
Vorzulegende Nachweise/Unterlagen				
Führungszeugnis Belegart "0" zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes	☐ ist beantragt ☐ wird nachgereicht ☐ liegt vor			
Gewerbezentralregister Belegart "9" zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 GewO	☐ ist beantragt☐ wird nachgereicht☐ liegt vor			
Kopie des Personalausweises oder Reisepasses ggfs. Nachweis Aufenthaltstitel				
Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht, von Ihnen selbst online einzuholen unter www.vollstreckungsportal.de Bitte bei der Anfrage die Personalien bzw. Firmendaten vollständig und mit korrekter Schreibweise angeben. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 06652/600250	☐ ist beantragt ☐ wird nachgereicht ☐ liegt vor			
Eine Bescheinigung in Steuersa- chen des Finanzamtes	☐ ist beantragt☐ wird nachgereicht☐ liegt vor			
Der Gesellschaftsvertrag (nur bei juristischen Personen)	☐ ist beantragt☐ wird nachgereicht☐ liegt vor			
Ein Auszug aus dem Handelsregister (nur bei dort eingetragenen juristischen Personen)	ist beantragtwird nachgereichtliegt vor			

Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin (Stand: Mai 2012)

- 1. Wird der Betrieb der Gaststätte unter Verstoß gegen die gesetzliche 6-Wochen-Frist aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
- 2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzte **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverboten oder Betriebsuntersagungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
- 3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die derzeit nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 100 € nicht übersteigt.
- 4. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigenerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
- 5. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, empfehlen wir einen Existenzgründungskurs bei der Industrie- und Handelskammer.
- 6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Al-koholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
- 7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
- 8. In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. I Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Informationen zum Datenschutz

Die oben genannten Daten werden aufgrund der erforderlichen Anzeige zur Ausübung eines Gaststättengewerbes mit dem Ausschank alkoholischer Getränke nach dem Hessischen Gaststättengesetz erhoben. Eine Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte erfolgt ausschließlich an die in § 7 HGastG vorgeschriebenen Stellen. Sie sind jederzeit berechtigt, die Stadt Eppstein um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu bitten. Zudem können Sie jederzeit gegenüber der Stadt Eppstein die Berechtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Mit Ihrer Unterschrift betätigen Sie, die zuvor genannten Hinweise gelesen und verstanden zu haben und willigen der Datenerhebung zum Zwecke der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe an die berechtigten Stellen ein.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen. Außerdem bestätige ich die Richtig- und Vollständigkeit meiner Angaben. Daher erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HGastG.

nterschrift
nı

Anzeigenserstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz)		Postleitzahl, Ort und Datum				
		Tel.:				
		FAX.:				
1.	Belehrung Im Rahmen einer Anzeige einer Gaststätte mit Alkoholausschank nach § 3 Abs. 1 HGastG					
"	und ohne Alkoholausso					
Wi	chtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / d	die Anzeigenerstatterin (Stand: Mai 2012)				
1.	Wird der Betrieb der Gaststätte unter Verstoß gegen die gesetzliche 6-Wochen-Frist aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.					
2.	Die Anzeige nach dem HGastG ersetzte keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverboten oder Betriebsuntersagungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.					
3.	Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigenerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.					
4.	Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht, Jugendschutz, Nichtraucherschutz usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, empfehlen wir einen Existenzgründungskurs bei der Industrie- und Handelskammer.					
5.	Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.					
6.	In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.					
7.						
Nachfolgende Hinweise gelten nur bei Alkoholausschank:						
8.	Die Anzeige Nach dem Hessischen Gaststättengesetz ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die derzeit nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 100 € nicht übersteigt.					
9.	Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).					
☐ Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mir das Ergebnis der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit mitgeteilt wird (nur bei Alkoholaussschank).						
Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HGastG.						
Ort und Datum		Unterschrift				